

***Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2006***

***Perspektiven für den Frauen-Strafvollzug in Bremen***

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 16/1164 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden für den Frauenvollzug in der offenen Anstalt „Am Fuchsberg“ in technischer und baulicher Hinsicht getroffen, und mit welchem finanziellen Aufwand waren diese Maßnahmen verbunden?

Der Bremer Frauenvollzug ist im Jahr 2004 von der damaligen Teilanstalt Blockland auf das Gelände der Justizvollzugsanstalt Bremen, Standort Am Fuchsberg in Oslebshausen, umgezogen. Hierzu wurden zwei Pavillons auf dem Gelände des offenen Vollzuges räumlich abgetrennt und einschließlich der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Innen- und Außenbereich umgebaut.

Die Abgrenzung zum offenen Vollzug und zum Außenbereich wurde durch einen detektierten Stahlgittermattenzaun mit einer Höhe von 4 m und einer oben angebrachten S-Drahtrolle vorgenommen. Die Errichtung des Zaunes war mit einem finanziellen Aufwand von 135.000 € verbunden. Die Detektion, die Überwindungs- und Durchdringungsversuche erfasst und einen entsprechenden Alarm auslöst, schlug mit 48.000 € zu Buche. Die vorgenommene Sicherheitsbeleuchtung der Gebäudeaußenflächen, des Geländes und des Zaunes kostete 15.000 €. Die Fenster der beiden Pavillons wurden erneuert und mit Gittern nachgerüstet, wofür 36.000 € ausgegeben wurden. Dazu kamen neue Außentüren für 14.500 €. Die beiden Häuser wurden zudem mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Dazu kam der Einbau einer Sonderzelle, welche eine Videoüberwachung erlaubt. Insgesamt beliefen sich die Kosten auf 315.000 €.

2. Sind noch weitere bauliche oder technische Sicherungsmaßnahmen geplant?

Die Sicherungsmaßnahmen sind ganz überwiegend abgeschlossen. Es sollen lediglich noch zwei Kameras zur Überwachung des Außengeländes installiert werden, wofür Kosten in Höhe von ca. 12.000 € anfallen werden.

3. Wie viele Gefangene sind im Durchschnitt im Frauenvollzug in Bremen untergebracht?

Im Jahr 2005 befanden sich durchschnittlich 26 Gefangene im bremischen Frauenvollzug, im Jahr 2006 durchschnittlich 28 Insassinnen (Stand 11. Oktober 2006).

4. Wie gliedert sich die Gesamtzahl der weiblichen Gefangenen nach Alter, Migrationshintergrund, Delikten, Strafzeiten und Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen?

- a) Die Altersaufteilung der weiblichen Gefangenen stellt sich wie folgt dar:

Gesamtzahl der Insassinnen am 11. Oktober 2006 (Stichtag): 32.

Alter: 20 bis 30 Jahre = 5,

30 bis 40 Jahre = 17,

40 bis 50 Jahre = 7,

50 bis 60 Jahre = 3.

Weibliche Jugendliche und heranwachsende Gefangene werden nur bis zu einer Vollzugsdauer von sechs Monaten in Bremen inhaftiert; im Übrigen ist nach dem bremischen Vollstreckungsplan die Justizvollzugsanstalt in Vechta zuständig. Seit der Verlegung des Frauenvollzugs an den Standort am Fuchsberg kam es zu vier Inhaftierungen von weiblichen Jugendlichen beziehungsweise Heranwachsenden. Aufgrund der kurzen Vollzugsdauer kam es zu keiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Vechta.

- b) Die Frage nach dem Migrationshintergrund lässt sich wie folgt beantworten: Im bremischen Frauenvollzug befinden sich vier türkische Insassinnen, zwei der Gruppe der Roma zugehörige Gefangene sowie jeweils eine polnische, eine ukrainisch-israelische, eine kroatische und eine russische Gefangene.
- c) Die weiblichen Gefangenen sind überwiegend für mehrere Strafvollstreckungen inhaftiert. Um den Hintergrund der Zusammensetzung der Straffälligkeit von Frauen anschaulich zu machen, werden nachstehend alle Delikte, die zur Inhaftierung geführt haben, aufgeführt:

Aufgliederung der Delikte:

<u>Diebstahls- und Raubdelikte insgesamt:</u>	<u>24</u>
Diebstahl	20
Einbruchdiebstahl	1
Räuberischer Diebstahl	1
Gemeinschaftlicher Diebstahl	1
Schwerer Raub	1
<u>Betrugsdelikte insgesamt:</u>	<u>9</u>
Betrug	7
Versuchter Betrug	1
Gemeinschaftlicher Betrug	1
<u>Körperverletzungsdelikte insgesamt:</u>	<u>3</u>
Gefährliche Körperverletzung	2
Fahrlässige Körperverletzung	1
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	6
Urkundenfälschung	1
Erschleichen von Leistungen	5
Ausübung der verbotenen Prostitution	1
Untreue	1
Störung des öffentlichen Friedens	1
Mord	1

- d) Die Aufgliederung der Strafzeiten ergibt folgendes Bild:

Strafhaft:

3 bis 6 Monate	3
7 bis 11 Monate	4
1 bis 1,5 Jahre	7
1,5 bis 2 Jahre	1
2 bis 3 Jahre	8
3 bis 4 Jahre	1
4 bis 5 Jahre	0
5 bis 6 Jahre	0
6 bis 7 Jahre	1
7 bis 8 Jahre	1

Ersatzfreiheitsstrafen:

1 bis 20 Tage	3
21 bis 50 Tage	3
51 bis 100 Tage	4
100 bis 300 Tage	3

Fünf Insassinnen sitzen ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe ab. Bei neun Insassinnen ist für die Zeit nach der Freiheitsstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe notiert.

Eine Gefangene befindet sich in Untersuchungshaft.

5. Welche Schul- und Ausbildungsabschlüsse haben die Gefangenen?

17 Gefangene verfügen über einen Hauptschul- und zwei Insassinnen über einen Realschulabschluss, während 13 Gefangene keinen Schulabschluss haben.

Jeweils eine Gefangene hat einen Abschluss als Verkäuferin, als Floristin, als Einzelhandelskauffrau sowie als Hauswirtschafterin. Die übrigen Gefangenen haben keinen Beruf erlernt.

6. Welche Angebote für Schul- und Berufsausbildung werden den Gefangenen in der Anstalt gemacht, und wie werden sie genutzt?

Für das Angebot an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist von einer durchschnittlichen Belegung des Frauenvollzuges von 26 bis 28 Untersuchungs- und Strafgefangenen auszugehen. Für diese Insassinnen stehen 14 Beschäftigungsplätze in einem Stücklohnbetrieb zur Verfügung. Darüber hinaus werden im geschlossenen Frauenvollzug folgende Schul- und Berufsausbildungsmaßnahmen angeboten:

1. EDV-Grundkurs mit acht Teilnehmerplätzen, in welchem Grundfertigkeiten im Umgang mit einem Computer vermittelt werden.

Hierzu gehört beispielsweise der Gebrauch der Tastatur, das Trainieren von Rechtschreibung sowie Erlernen des Textverarbeitungssystems Word und der Tabellenkalkulation Excel. Eingesetzt werden auch Programme, mit denen man Grundkenntnisse in Geografie und Geschichte erlernen kann. Unter Berücksichtigung der Lebenssituation und des sozialen Umfeldes der Teilnehmerinnen werden zusätzlich Inhalte aus dem Bereich „Lebensführung, Gesundheit, Drogenprävention“ unterrichtet. Hierzu wurden ergänzend Referentinnen von „pro Familia“ und der Aidshilfe eingesetzt.

Diese Maßnahme wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert (siehe Frage 7). Die Auslastung der Maßnahme lag bei 100 %. Alle Teilnehmerinnen haben das Abschlusszertifikat des Trägers erhalten. Im Jahr 2006 wurden zwei Kurse über jeweils drei Monate durchgeführt, für 2007 sind zwei weitere Kurse vorgesehen.

2. Schulische Grundbildungsmaßnahme „Elementar“ mit acht Teilnehmerplätzen.

Diese Maßnahme trainiert Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen in Anlehnung an das Sonderschulniveau. Hierbei handelt es sich um eine durch Lehrkräfte des Pädagogischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt dauerhaft angebotene Maßnahme mit der Möglichkeit des laufenden Einstiegs. Bei einer Auslastung von 75 % wurden im Jahr 2006 bisher 24 Teilnehmerinnen gefördert.

3. Mit ESF-Mitteln geförderte Maßnahme „Basic- Skills“ in Kursform mit sechs Teilnehmerplätzen.

Der Schwerpunkt liegt auf der theoretischen und praktischen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Nahrungsmittelauswahl und -verarbeitung sowie der Zubereitung der Gerichte. Die Teilnehmerinnen sollen lernen, sich und ihre Angehörigen unter Beachtung ernährungsphysiologischer Gesichtspunkten gesund zu versorgen. Weiterhin sollen Kompetenzen in der Bewältigung des alltäglichen Lebens trainiert werden. Hierzu gehören Themen wie Familie und Partnerschaft, Haushaltsführung, Geldmanagement

und Gesundheitsvorsorge. Verbunden hiermit ist die Einübung von Selbstsicherheit und Entscheidungsfähigkeit. Die Teilnehmerinnen erhalten Teilnahmebescheinigungen, aus denen die erworbenen Kenntnisse sowie der erreichte Leistungs- und Befähigungsstand ersichtlich sind. Dieser Kurs im Umfang von 45 Stunden wurde in der Zeit von Februar bis Mai 2006 durchgeführt.

Mit der Entwicklung der Lernplattform e-LiS (e-learning im Strafvollzug) im Rahmen des ESF-Programms Equal ist eine bessere Ausgangslage für inhaftierte Frauen geschaffen worden, um zukünftig an dem vernetzten Lernen teilnehmen zu können. Mittelfristig soll im Verbund mit anderen Frauenvollzugsanstalten für geeignete Insassinnen frauenspezifische Bildungsangebote vorgehalten werden.

Wie in anderen Bereichen ist auch bei der Schul- und Berufsausbildung die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalt mit externen Trägern und Ehrenamtlichen wichtig. Positiv hervorzuheben ist die gute Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt mit dem Berufsförderwerk und dem Verein Hoppenbank e. V. Dazu kommt das ehrenamtliche Engagement für inhaftierte Frauen aus dem kirchlichen Bereich; so hat etwa die Diakonie der Kirchengemeinde Unser Lieben Frauen Koch- und Backkurse im Frauenvollzug durchgeführt.

7. Sieht der Senat hinsichtlich der Schul- und Ausbildungsangebote Verbesserungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten, und können diese aus dem Haushalt des Justizsenators dargestellt werden oder sind zusätzliche Mittel erforderlich? Wie und in welchem Umfang werden Mittel des Europäischen Sozialfonds genutzt?

Die in der Antwort auf die Frage 6 unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen werden wie folgt durch Senator für Justiz und Verfassung beziehungsweise den Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert:

1. Die EDV- Maßnahme wird im Rahmen des ESF-Projekts „Chance“ in den Jahren 2006 und 2007 mit 38.000 € gefördert. Der im Rahmen der ESF-Förderung vorgesehene Eigenanteil des Landes Bremen von 50 % wird in Anrechnung des anteiligen Hafttagekostensatzes des Jahres 2006 beziehungsweise 2007 für jede Teilnehmerin und Teilnehmertag erbracht. Dieser anteilige Haftkostensatz beträgt für das laufende Jahr 29,44 €.
2. Für den Grundkurs „Elementar“ werden 30.572,34 € für Personal- und Sachkosten aus dem Justizhaushalt aufgewendet.
3. Die Maßnahme Basic-Skills wird pauschal mit Personalmitteln in Höhe von 900 € im Rahmen des ESF-Projekts Equal 2 finanziert.

Die oben erwähnte EDV-Maßnahme soll im Jahr 2007 fortgesetzt werden. Frühestens im Juni 2007 kann beurteilt werden, ob eine Anschlussförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eingeworben werden kann. Auch der Grundkurs „Elementar“ soll im nächsten Jahr fortgeführt werden. Die Maßnahme „Basic-Skills“ ist an die Laufzeit des ESF-Projektes Equal 2 gebunden und kann deshalb mit den gleichen Themen nicht weiter angeboten werden. Hier wird geprüft, ob eine andere EFS-Maßnahme durchgeführt werden soll oder ob die bisherige Maßnahme aus dem Justizhaushalt finanziert wird. Die Vorplanungen für die Förderperiode 2007 bis 2013 wurden begonnen. Eine Konkretisierung ist erst möglich, wenn die Entscheidungen über die neuen förderfähigen Maßnahmen von den Fördermittelgebern des ESF-Bereiches getroffen sind. Grundsätzlich soll das bestehende Angebot im Bereich des Frauenvollzuges erhalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Eine Ausweitung kann nur im Rahmen zusätzlicher EU-geförderter Maßnahmen oder durch Umschichtungen im Produkthaushalt erfolgen.

Die Durchführung klassischer Schul- und Ausbildungsgänge ist aufgrund der relativ kurzen Strafzeiten der Insassinnen schwierig. Dazu kommen die recht unterschiedlichen bildungsmäßigen Voraussetzungen der Gefangenen.

Den Insassinnen wird in geeigneten Fällen angeboten, in den Frauenvollzug nach Vechta verlegt zu werden, um eine Ausbildung während des Vollzuges zu durchlaufen. Dieses Angebot wurde bereits wiederholt unter Hinweis auf familiären Bindungen in Bremen abgelehnt.

Vereinzelt wurden Frauen im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bremen in den Freigang zur Erwachsenenschule, in Integrationskurse, in eine Lehre und für das Universitätsstudium zugelassen.

Die Ausbildung von inhaftierten Frauen im EDV-Bereich hat sich als besonders motivierend und förderlich für den Erwerb auch schulischer Grundkenntnisse (Schreiben, Lesen, Rechnen) erwiesen und soll deshalb nach Möglichkeit verstetigt werden.

Der Frauenvollzug wird sich auch in Zukunft an dem relativ niedrigen Bildungsstand und den häufig bestehenden lebenspraktischen Defiziten der inhaftierten Frauen auszurichten haben. Deshalb kommt auch der so genannten Stücklohnbeschäftigungen Bedeutung zu, da hierdurch feste Tagesstrukturierungen eingeübt und Grundsätze im Bereich des Arbeitsverhaltens vermittelt werden. Trotz der beschriebenen Schwierigkeiten soll der Bereich der Elementarbildung nach Möglichkeit weiter verstärkt werden. Ein Ziel ist dabei, geeigneten Insassinnen zu ermöglichen, den Hauptschulabschluss zu erlangen.

8. In welchem Umfang und welcher Art ist Beschäftigung für die arbeitsfähigen und arbeitswilligen weiblichen Gefangenen vorhanden? Wie hoch ist die Entlohnung der Gefangenen pro Stunde im Durchschnitt?

Aus der nachstehenden Tabelle ergeben sich die Einsatzbereiche beruflicher und schulischer Maßnahmen, die Lohnstufen, die jeweilige Anzahl der Plätze sowie das Basisentgelt pro Stunde, welches durch gesetzliche Vorgaben geregelt ist.

Betrieb/Maßnahme	I	II	III	IV	V	Anzahl der Plätze, Stand 11.10.2006	Basis- entgelt €/h
Reinigungs- und Hilfsdienste		3				3	1,39
Stücklohn Frauen	1	6	6	2		15	1,50
Unterricht Frauen			8			8	1,58
Basic EDV		8				8	1,39
Summe						34	

Für die Insassinnen des offenen Vollzuges, die keine externe Arbeit haben, werden Arbeitsplätze im Bereich Stücklohn und Anqualifizierung Reinigung im Werkhof 2 angeboten. Dort stehen Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung.

9. Wie ist die medizinische Versorgung der Gefangenen organisiert?

Die medizinische Versorgung erfolgt durch die beiden Anstaltsärzte und die sonstigen Bediensteten des ärztlichen Dienstes in den Räumen der Frauenhaftabteilung.

Täglich wird durch Sanitätspersonal Methadon ausgegeben und eine Sprechstunde zur Klärung von medizinischen Anliegen der inhaftierten Frauen abgehalten. Im Rahmen dieser Sprechstunde können Verbandwechsel durchgeführt und im Einzelfall rezeptfreie Medikamente für geringfügige Befindlichkeitsstörungen sowie leichtere Erkrankungen ausgegeben werden. Weitergehende Fragestellungen werden dem Anstaltsarzt vorgetragen. Einmal in der Woche wird eine ärztliche Sprechstunde abgehalten.

In der Nacht und am Wochenende müssen sich erkrankte Frauen zunächst an den Allgemeinen Vollzugsdienst wenden, der wiederum den diensthabenden Bediensteten des ärztlichen Dienstes verständigt. Ambulante, stationäre oder Behandlungen durch den Notfalldienst der kassenärztlichen Vereinigung werden gegebenenfalls in Anspruch genommen.

Alle fachärztlichen Untersuchungen und Beratungen werden erbracht. Facharztvorstellungen werden in Abhängigkeit vom Haftstatus im Wege der Ausführung oder des Ausgangs durchgeführt.

Gynäkologische Fragestellungen werden ausschließlich durch eine niedergelassene Frauenärztin geklärt.

Stationäre Behandlungen werden in den meisten Fällen im Diakonissenhaus durchgeführt, im Einzelfall auch in besonders spezialisierten Kliniken der Stadt Bremen.

Verlegungen nach Lingen in das Zentralkrankenhaus des niedersächsischen Justizvollzuges oder nach Hamburg in das dortige Vollzugskrankenhaus sind möglich, werden aber eher selten durchgeführt, weil die Behandlungsspektren der Häuser nur selten dem hier gegebenen Bedarf entsprechen.

10. Wie hoch ist der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen, und wie sind Therapie- und Hilfsangebote ausgestaltet?

Am 11. Oktober 2006 (Stichtag) waren von 32 inhaftierten Frauen 22 drogenabhängig. Nicht selten sind mehr als 75 % der weiblichen Gefangenen drogenabhängig. Drogengebrauchende Frauen werden im Entzug mit Methadon unterstützt, eine vorbestehende Substitutionsbehandlung wird in der Regel nach Bestätigung durch den behandelnden Arzt fortgesetzt. Falls es für unabdingbar für die weitere Prognose gehalten wird, kann auch in Haft eine Substitutionsbehandlung begonnen werden. Dies wird als Maßnahme der Justizvollzugsanstalt Bremen verstanden, die nicht allein Sache des ärztlichen Dienstes ist, sondern in ein vollzugliches Konzept eingebunden wird. Die vorgeschriebene psychosoziale Begleitung erfolgt sowohl durch den ärztlichen Dienst im Rahmen der Sprechstunden als auch durch andere Vollzugsbedienstete.

Aus der Haft heraus können psycho-soziotherapeutische Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (auch in Vorbereitung einer Entscheidung gemäß § 35 BtMG) organisiert werden. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung werden Gefangene, die einer ambulanten oder stationären Drogentherapie aufgeschlossen gegenüberstehen, durch den Entlassungsvorbereitungspool externer freier Träger der Straffälligenhilfe beraten und in geeignete Hilfsangebote vermittelt.

11. Inwiefern wird im Strafvollzug die besondere Situation von Frauen, z. B. als Mütter und Schwangere, als Opfer von Gewalt, und hinsichtlich der Schul- und Berufsausbildung berücksichtigt, und besteht insoweit Verbesserungsbedarf?

Selbstverständlich bleiben schwangere Frauen nur dann in Haft, wenn sie haftfähig sind. Seit der Verlagerung des Frauenvollzuges an den Standort am Fuchsberg in Oslebshausen hat eine schwangere Inhaftierte während der Strafverbüßung entbunden. Es waren noch vier weitere schwangere Frauen inhaftiert, die jedoch noch während ihrer Schwangerschaft wieder entlassen wurden oder deren Strafe wegen der Schwangerschaft gemäß § 455 StPO unterbrochen wurde. Derzeit ist im geschlossenen Vollzug eine Schwangere inhaftiert.

Der besonderen Situation von schwangeren Gefangenen wird durch die entsprechende medizinische Versorgung Rechnung getragen. Die medizinische Versorgung wird durch niedergelassene Gynäkologinnen und soweit durch die Krankenhäuser in Bremen sichergestellt. Ein Verbleib von Kindern bei inhaftierten Müttern ist im Frauenvollzug der Justizvollzugsanstalt Bremen nicht möglich.

Der besonderen Situation von Müttern, die den Kontakt zu ihren Kindern aufrechterhalten wollen, wird durch großzügige Besuchsmöglichkeiten Rechnung getragen. Gegebenenfalls organisiert das Jugendamt in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt Bremen den Kontakt zwischen Mutter und Kind. Anzumerken ist, dass bei einer nennenswerten Anzahl von Inhaftierten die Kinder zum Zeitpunkt der Inhaftierung nicht mehr bei den Müttern leben, insbesondere wenn die Mütter drogenabhängig sind. Die Kinder sind dann in der Regel bei Verwandten, in Heimen, in sonstigen Pflegestellen oder bereits bei Adoptiveltern untergebracht. Wird eine Mutter inhaftiert, deren Kind bei ihr lebt, wird das Jugendamt über die Inhaftierung informiert, das für die weiteren Entscheidungen zuständig ist.

Soweit inhaftierte Frauen Opfer von Gewalt geworden sind, besteht das Gesprächsangebot von Seiten der im Frauenvollzug eingesetzten Sozialarbeiterin. Diese klärt auch über mögliche Hilfsangebote nach der Entlassung wie den Kontakt zu „Schattenriss“ bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Jugend und über sonstige Therapiemöglichkeiten auf. Während der Inhaftierung kann der psychologische Dienst angefordert werden, wenn Handlungsbedarf besteht. Eine klassische Therapie mit kontinuierlichen Einzel- oder Gruppenangeboten innerhalb des Vollzuges wird nicht angeboten.

12. Wie beurteilt der Senat die Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen innerhalb des Justizvollzuges und die Zusammenarbeit mit daran beteiligten Einrichtungen?

Wird dabei die besondere Situation von Frauen, z. B. hinsichtlich des Zusammenlebens mit Kindern, berücksichtigt?

Eine systematische und fachlich fundierte Entlassungsvorbereitung stellt einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Resozialisierung von Haftentlassenen dar. Besonderes Augenmerk wird in Bremen auf die Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalt und anderen an der Resozialisierung von Haftentlassenen beteiligten Stellen und Institutionen gelegt. So wurde vor einigen Jahren der „Landesverbund Straffälligenhilfe“ ins Leben gerufen, in dem sich Vertreter des Justizressorts, der Sozialen Dienste der Justiz, der Justizvollzugsanstalt Bremen, des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der freien Träger der Straffälligenhilfe regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch treffen und in dem ganz konkrete Vereinbarungen getroffen werden, wie die Entlassung von Strafgefangenen organisiert wird. Inhaltlich gesteuert wird dieser Landesverbund durch die Arbeitsgruppe „SoJus“, die sich aus Angehörigen des Justiz- und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zusammensetzt.

Dieses Netzwerk wird ergänzt durch den ebenfalls durch die Arbeitsgruppe „SoJus“ koordinierten Entlassungsvorbereitungspool (EVB-Pool), der die Aufgabe hat, Gefangene mit besonderem Hilfebedarf rechtzeitig auf ihre Haftentlassung vorzubereiten und die erforderlichen Schritte für die zur Vermeidung eines Rückfalls so wichtige Zeit der ersten Monate nach der Entlassung zu planen. Dazu gehören beispielsweise die Vermittlung in stationäre Anschlussmaßnahmen der Drogenhilfe, Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation bei Suchtkranken oder entsprechende Hilfe durch Behandlungsangebote für psychisch auffällige kranke Menschen sowie die Vermittlung in das System der Wohnungshilfe oder der Schuldnerberatung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Entlassungsvorbereitungspools gehören unterschiedlichen freien Trägern der Straffälligenhilfe an. Neben dem Verein Hoppenbank sind dies der Verein Bremische Straffälligenbetreuung und die Comeback GmbH. Die Besetzung des EVB-Pools mit Fachkräften der genannten Träger der Straffälligenhilfe ist erfolgt, damit das jeweils vorhandene Wissen und der Erfahrungsschatz in die Entlassungsvorbereitung eingebracht werden können. Die Mitglieder des EVB-Pools können sich auch der Hilfe externer Fachleute bedienen. So gibt es beispielsweise eine gute Zusammenarbeit mit einem externen Psychiater aus dem Klinikum Bremen-Nord.

Die Leistungen des EVB-Pools werden aus Zuwendungen des Senators für Justiz und Verfassung finanziert. Die Entlassungsvorbereitung wird durch das Justizressort aus kriminalpolitischen Gründen gefördert, da die ersten sechs Monate nach einer Entlassung statistisch die meisten Rückfälle aufweisen. Dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kommt es darauf an, dass die Arbeit des EVB-Pools Fehlplatzierungen reduziert beziehungsweise verhindert. Die Zuweisung der Gefangenen zum EVB-Pool erfolgt durch die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen der Justizvollzugsanstalt Bremen.

Ab sechs Monate vor einer geplanten Entlassung wird jede Gefangene durch die Vollzugsabteilungsleitung einer ersten Prüfung auf „besonderen Hilfebedarf“ unterzogen und – sofern dem aus Gründen einer notwendigen anderen Behandlung nichts entgegen steht – in die Vollzugsabteilung für Entlassungsvorbereitung verlegt. Nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ wird das Ergebnis der Vorprüfung sodann der Koordinatorin des EVB-Pools zur weiteren Überprüfung vorgelegt. Dadurch wird eine enge Verzahnung mit der Justizvollzugsanstalt Bremen gewährleistet. Im Falle eines festgestellten Hilfebedarfs wird in einer gemeinsamen Konferenz eine Fachkraft des EVB-Pools benannt, die die Entlassungsvorbereitung begleitet. Das Ergebnis des Verfahrens und die konkreten Fortschritte werden durch eine Fortschreibung des Vollzugsplanes, der als Vollzugs- und Integrationsplan formuliert wird und die Entlassungssituation in Gänze erfasst, dokumentiert.

In diesem Zusammenhang kommt dem in der Umsetzung befindlichen Kompetenzzentrum auf einem abgeteilten Gelände des offenen Werkhofes der JVA Bremen eine besondere Bedeutung zu. Aufbauend auf einem dort bestehenden Beschäftigungsangebot für entlassene Strafgefangene soll im Gebäude Sonnemannstraße 6 ein konzentriertes Beratungs- und Förderangebot bereitgestellt werden, das den Gefangenen Hilfestellung bei der Bewältigung der ersten sechs Monate gibt. Die Gefangenen können, ohne lange Fahrzeiten im Stadtgebiet von Institution zu Institution bewältigen zu müssen und ohne ihre Arbeit zu vernachlässigen, mit der Bewährungshilfe, der Schuldnerberatung, der Arbeitsförderung, der Suchtberatung usw. Kontakt halten.

Die Zusammenarbeit zwischen den an der Entlassungsvorbereitung beteiligten Ressorts und Institutionen beurteilt der Senat als überaus positiv und gewinnbringend. Die besondere Situation von Frauen, die wieder mit ihren Kindern leben wollen, wird sowohl von der Justizvollzugsanstalt Bremen als auch vom Jugendamt berücksichtigt, welches rechtzeitig über die Entlassung informiert wird.

13. Wie hat sich die Anzahl der im Frauenvollzug eingesetzten Bediensteten entwickelt, und wie werden sich die weiteren Personaleinsparungen dort auswirken? Wie hoch ist der Krankenstand unter den Bediensteten?

Alle im Frauenvollzug tätigen Bediensteten sind Frauen. Die Anzahl der im Frauenvollzug eingesetzten Mitarbeiterinnen wurde nach dem Umzug im Jahr 2004 aus dem Standort Blockland von sieben auf elf Mitarbeiterinnen aufgestockt, weil die baulichen Gegebenheiten (zwei getrennte Häuser) dies erforderten und zusätzliche Aufgabengebiete dazu kamen.

Bedingt durch die Schwangerschaften von vier Mitarbeiterinnen in den letzten beiden Jahren, wurde die Anzahl der Mitarbeiterinnen zeitweise auf neun reduziert. Zurzeit und für die weitere Planung sind wieder elf Mitarbeiterinnen im Frauenvollzug eingesetzt.

In den letzten beiden Jahren ist ein niedriger Krankenstand in der Frauenabteilung zu verzeichnen – im Durchschnitt pro Mitarbeiterin sieben Tage im Jahr.

14. Welche Kosten verursacht die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen pro Tag und Gefangener, und welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Anzahl der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen zu verringern (Angebote für gemeinnützige Arbeit, Ratenzahlung)?

Das Strafgesetzbuch sieht vor, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Freiheitsstrafe. Der Senat hat ein Interesse daran, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, und zwar zum einen aus rechtspolitischen Gründen, da die Betroffenen nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, zum anderen, weil durch die Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt ein erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand entsteht.

In Bremen wurde daher ein umfassendes System zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen. So können Geldstrafenschuldner und Geldstrafenschuldnerinnen Ratenzahlungen vereinbaren. Sollten sie auch hierzu nicht in der Lage sein, haben sie die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuleisten. In Bremen gilt dabei die Regelung, dass durch vier Stunden gemeinnütziger Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt ist.

Die Aufgabe der Betreuung der Betroffenen und der Vermittlung in Stellen der gemeinnützigen Arbeit wurde bereits im Jahr 1982 der „Brücke Bremen“ des Vereins „Hoppenbank e. V.“ als Fachstelle für gemeinnützige Arbeit übertragen. Die Brücke Bremen arbeitet eng mit der Staatsanwaltschaft Bremen zusammen und erzielt sehr gute Ergebnisse. So konnten beispielsweise im Jahr 2005 durch gemeinnützige Arbeit 16.294 Tage getilgt werden. Zusätzlich wurden 1.313 Tage durch Zahlungen während der Betreuung getilgt. Berücksichtigt man noch andere Formen der Erledigung von Geldstrafen, wie Ratenzahlungen, die durch die Betreuung der Brücke Bremen angebahnt wurden, oder erfolgreiche Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung, erhöht sich die Zahl um weitere 6.205 Tage. Rechnerisch entspricht dies 17 Haftplätzen, die ohne diese Anstrengungen ständig belegt wären. Finanziert wird die Tätigkeit der Brücke Bremen – hier arbeiten drei sozialpädagogische Mitarbeiterinnen – durch das Justizressort.

Wenn die Betroffenen auch die Möglichkeit der Abarbeitung ihrer Geldstrafe nicht nutzen, so ist die zwingende gesetzliche Folge die Inhaftierung. Durchschnittlich befinden sich etwa 50 bis 60 Personen zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bremen. Im Frauenvollzug verbüßen wie in der Antwort auf die Frage 4 bereits erwähnt fünf Insassinnen eine Ersatzfreiheitsstrafe; für neun Insassinnen ist eine Ersatzfreiheitstrafe im Anschluss an die Freiheitsstrafe notiert.

Eine wissenschaftliche Studie des Senators für Justiz und Verfassung aus dem März 2005 zur Analyse der Ersatzfreiheitsstrafenproblematik in Bremen hat be-

stätigt, dass sich die Betroffenen überwiegend in einer schwierigen sozialen Lage befinden. Zu nennen sind Überschuldung, Arbeitslosigkeit, Suchtproblematik, psychische Probleme und Obdachlosigkeit, wobei häufig mehrere Probleme zusammen auftreten.

Die Analyse hat auch gezeigt, dass für einen gewissen Anteil der Betroffenen keine abschreckende Wirkung von der Haft ausgeht. Teilweise wird die Situation in der Haft sogar als besser gegenüber der Situation außerhalb der Justizvollzugsanstalt Bremen beschrieben, so beispielsweise hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung.

Auch nach einer Inhaftierung wird noch versucht, die Haftzeit anzukürzen. Die Anstrengungen des Justizressorts, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verhindern, wurden in diesem Jahr weiter verstärkt. So wird seit dem 1. Januar 2006 eine Mitarbeiterin des Vereins Hoppenbank mit einer Dreiviertelstelle finanziert. Dieser Mitarbeiterin ist es in einer Vielzahl von Fällen gelungen, eine vorzeitige Entlassung zu erreichen, sei es durch Auslösung, durch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit oder durch die tragfähige Vereinbarung von Ratenzahlungen.

Weiterhin können die Betroffenen nach ihrem Haftantritt innerhalb der Justizvollzugsanstalt durch Arbeit die Zeit der Inhaftierung verkürzen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass vier Stunden Arbeit einem Tagessatz der Geldstrafe entsprechen.

Festzuhalten ist, dass keine Person, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und die bereit ist, gemeinnützige Arbeit zu leisten, eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen muss.

Trotz aller Bemühungen bleibt es eine Tatsache, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht völlig vermieden werden kann, weil das Gesetz diese Vollstreckung vorsieht, wenn eine Geldstrafe weder bezahlt noch abgearbeitet wird.

Die Kosten, die durch die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen verursacht werden, können nicht beziffert werden, weil die Kosten größtenteils unabhängig von der Belegung ohnehin anfallen (zum Beispiel Personalkosten, Bauunterhaltungskosten usw.). Zusätzliche Kosten fallen beispielsweise im Bereich der Essensversorgung und für die medizinische Betreuung an.

15. Wie beurteilt der Senat die Verlagerung des Frauenvollzuges in die Anstalt „Am Fuchsberg“ insgesamt? Teilt der Senat die Auffassung der Koalitionsfraktionen, dass die Verlagerung eine Verbesserung der Vollzugsbedingungen mit sich gebracht hat, und dass der Frauenvollzug dauerhaft in Bremen durchgeführt werden sollte?

Die Verlagerung des Frauenvollzuges von der damaligen Teilanstalt Blockland zu dem Standort „Am Fuchsberg“ in Oslebshausen hat eine Verbesserung der Vollzugsbedingungen mit sich gebracht. In den beiden einstöckigen Gebäuden des Frauenvollzuges sind 20 beziehungsweise 22 Einzelhafträume vorhanden.

Der Vollzug findet in sechs Wohngruppen mit jeweils fünf bis acht Haftplätzen statt, was eine qualitative Verbesserung der Unterbringung bedeutet. Teilweise verfügen die Wohngruppen über einen eigenen Gemeinschaftsraum.

Der Vollzug findet ausschließlich in Einzelhafträumen statt; eine Mehrfachbelegung von Räumen gibt es nicht. Die Toiletten befinden sich außerhalb der Hafträume. Eingerichtet wurden ein Werkbetrieb sowie ein moderner Schulungsraum mit guter EDV-Ausstattung.

Der Standort am Fuchsberg ist sowohl für Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bremen als auch für Angehörige der inhaftierten Frauen besser mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen als die damalige Teilanstalt Blockland.

Aufgrund der Kleinheit des bremischen Frauenvollzuges sind den Entwicklungsmöglichkeiten Grenzen gesetzt; dies gilt beispielsweise, wie in der Antwort auf die Frage 7 erwähnt, für den Bereich der Schul- und Berufsausbildung.

Gleichwohl gibt es keinen Anlass, den bremischen Frauenvollzug in ein anderes Bundesland auszulagern.